

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)

Teilnehmerangaben:

Sozialdemokratische Partei K niz
Postfach
3098 K niz

Kontaktangaben:

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern
Rathausplatz 1
Postfach
3000 Bern 8

E-Mail-Adresse: PolitischeGeschaefte.gsi@be.ch

Telefon: +41 31 633 79 41

Teilnehmeridentifikation:

162107

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Allgemeine Bemerkungen	Allgemeine Bemerkungen	<p>Die SP Köniz lehnt die vorliegende Revision des Sozialhilfegesetzes ab und beantragt die Rückweisung der Vorlage: diese Revision des Sozialhilfegesetzes (SHG) ist eine technokratische, visionslose und von den Fachverbänden nicht getragene Gesetzesänderung, welche so nicht akzeptiert werden kann. Die SP Köniz beantragt, eine neue Vorlage zusammen mit den Gemeinden, den Fachverbänden und den Sozialdiensten zu entwickeln unter Einbezug der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse zur wirtschaftlichen Sozialhilfe sowie zur sozialen und beruflichen Integration.</p> <p>Eine der Hauptkritiken der SP Köniz betrifft den Umstand, dass es sich bei dieser Vorlage um ein eigentliches Gemeindekontrollgesetz in Sachen Unterstützung der sozial Schwachen handelt. Die Gemeindeautonomie wird in vielen Artikeln missachtet und die Kompetenzen der Gemeinde-Sozialbehörde werden ausgehebelt und Kompetenzen massiv zum Kanton (zur Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion, der GSI) verschoben. Bei einem je hälftig von den Gemeinden und dem Kanton getragenen Regelwerk ist dies inakzeptabel und irritiert stark.</p> <p>Die Rechtsstellung von armutsbetroffenen Menschen (und deren Angehörigen) wird insgesamt in vielen Artikeln verschlechtert, siehe beispielweise die Anträge zu den Artikeln 2 (Zweck), 45 (Kürzungen), 46 und 48 (Vermögensverzicht), 49 (Gutscheine) und 67 (Rückerstattung durch Drittpersonen)</p> <p>Die Fachverbände, namentlich der Fachverband der Sozialhilfe und des Erwachsenen-/Kindesschutz (BKSE), wurden bei der Erarbeitung der Vorlage kaum nennenswert eingebunden. Dieser nicht vorhandene Einbezug zeigt sich u.a. im fast vollkommenen Fehlen sozialpolitischer, aber dringend notwendiger Verbesserungen:</p> <p>Es fehlen aktuelle Antworten auf die Verschuldungsthematik, was an geeigneter Stelle angepasst werden muss. Schuldenberatung und freiwillige Einkommensverwaltung sind Antworten auf die Verschuldung als einer der Gründe von und Auswirkungen der Armut. Dem neuen Entwurf des SHG fehlen über weite Strecken präventive Ansätze. So bedarf es einer gründlichen Analyse des Förderbedarfs, eine dezidierte Förderung von Grundkompetenzen und den ausgeprägten Zugang zu qualifizierender Nachholbildung. Bildung und Qualifizierung (soziale Integration / Tagesstruktur) müssen an zentraler Stelle aufgenommen werden. Die Niederschwelligkeit des Zugangs zu den Sozialdiensten muss klar verbessert werden. Dazu fehlen in der vorliegenden Revision jedoch entsprechende Aus- und Ansagen. Einfache Unterstützung muss niederschwellig und unabhängig von der finanziellen Hilfe zugänglich sein. Um die Selbsthilfe der Betroffenen zu stärken, braucht es das Fördern der Problemlöse-Kompetenz durch Peer-Arbeit und mehr Freiwilligenarbeit.</p> <p>Der Handlungsspielraum der Sozialdienste und damit die Berücksichtigung der individuellen Situation, Möglichkeiten und Entwicklungen werden durch mehrere Änderungen verschlechtert. Das Risiko von unangemessenen bis unmenschlichen Entscheiden wegen engeren gesetzlichen Vorgaben steigt insbesondere durch das vorgeschlagene Selbstbehalt-System. Dieses würde</p>	

Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)
Auszug der Stellungnahme vom 30. September 2024

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
		<p>finanzielle Fehlanreize schaffen, welche sich kontraproduktiv auf die soziale Existenzsicherung sowie eine nachhaltige soziale und berufliche Integration von arbeitsbetroffenen Kindern und Erwachsenen auswirken würden.</p> <p>Die SP Köniz hat sich als politische Partei auf einzelne, ihr wichtige Aspekte der vorliegenden Revision konzentriert für den Fall, dass die Revision nicht wie beantragt neu aufgerollt wird.</p>	
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 2 Zweck	<p>Der neue Artikel ist zu ersetzen durch folgende Formulierung:</p> <p>1 Die Sozialhilfe sichert die gemeinsame Wohlfahrt der Bevölkerung und sichert die Existenz bedürftiger Personen. Sie fördert ihre wirtschaftliche und persönliche Selbständigkeit und gewährleistet die berufliche und soziale Integration.</p> <p>2 Sie ermöglicht die Teilhabe am wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben und garantiert damit ein soziales Existenzminimum, das die Voraussetzungen für ein menschenwürdiges und eigenverantwortliches Dasein schafft.</p>	<p>Die neue Fassung des Zweckartikels ist zu eng. Die gemeinsame Wohlfahrt der Bevölkerung, die Gewährleistung des sozialen Existenzminimums sowie präventive Hilfen (die verhindern, dass Menschen bedürftig werden) wären sonst zukünftig durch das Gesetz nicht mehr genügend verankert. Die Volksabstimmung vom Mai 2019 hat klar bestätigt, dass das Berner Stimmvolk das soziale Existenzminimum als Leistungsziel der Sozialhilfe anerkennt, weshalb wir vorschlagen, den Begriff des sozialen Existenzminimums explizit im Gesetz zu verankern. In einer rechtsvergleichenden Perspektive, die der GSI wichtig zu sein scheint (vgl. Ziffer 4 des Vortragsentwurfes), ist festzuhalten, dass zahlreiche Kantone das soziale Existenzminimum in ihren gesetzlichen Grundlagen verankert haben.</p>
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 23 Vertrauensärztliche Abklärungen	<p>Nach Absatz 3 ist ein neuer Absatz 4 festzulegen:</p> <p>4 Die Sozialdienste sind frei in ihrer Entscheidung, wo sie vertrauensärztliche Abklärungen in Auftrag geben.</p>	<p>Es ist wichtig, dass die Sozialdienste diese Anmeldung unter Berücksichtigung der individuellen Situation und unabhängig machen können.</p>
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 24 Zusätzliche fachliche Unterstützung	<p>Art. 24, Abs. 3 ist zu streichen.</p>	<p>Die Aufsicht über die Sozialdienste darf nicht an private Firmen übertragen werden, sondern ist klare Staatsaufgaben. Die GSI ist angehalten, sich fachlich dergestalt aufzustellen, dass sie eine professionelle fachliche Beurteilung der Arbeit der Sozialdienste selber vornehmen kann.</p>
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 27 Zusammenarbeit Kanton und Gemeinden	<p>Wir schlagen vor, auf den neuen Art. 27 SHG zu verzichten und das geltende Recht (Art. 20 SHG) nicht zu ändern.</p>	<p>Gerade der Austausch mit den Gemeinden setzt eine permanente Struktur voraus, die einen echten Austausch ermöglicht. Zudem ist der Verzicht von Regierungsrat und Verwaltung auf eine beratende Kommission, die eine ganzheitliche Existenzsicherungspolitik im Blick hat, weder inhaltlich noch als politisches Signal nachzuvollziehen.</p>
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 36 Anspruch	<p>Die genannten Gründe für das Einstellen von Sozialhilfeleistungen sind nicht zielführend, sondern werfen neue Fragen auf (siehe Art 36 und Art. 57). Art. 36, Abs. 2 ist höchst problematisch für Menschen, die ihrer Mitwirkungspflicht (z.B. aus psychischen Gründen) nicht nachkommen können und ist daher ersatzlos zu streichen.</p>	<p>Absatz 2 legt die Konsequenzen einer Verletzung der Mitwirkungspflicht rigoros und ohne jeglichen Spielraum fest, was der Situation hilfesuchender Personen oftmals nicht gerecht wird und in der Konsequenz unverhältnismässig ist. Fachpersonen der Sozialen Arbeit ist in solchen Situationen ein Handlungsspielraum zu belassen, um mit ihrem Fachwissen gemeinsam mit den betroffenen Personen nach Lösungen zu suchen.</p>
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 44 Ausnahmen	<p>Auf Art. 44 ist ersatzlos zu verzichten, da er bloss deklaratorischer Natur ist und gegenüber dem geltenden Art. 30 Abs. 2 SHG keinen Mehrwert bringt. Der heutige Artikel 30, Absatz 2 ist beibehalten.</p>	<p>Streichen, da kein Mehrwert.</p>

Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)
Auszug der Stellungnahme vom 30. September 2024

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 45 Bemessung	Absatz 2 ist ersatzlos zu streichen.	In Artikel 45 geht es um die Bemessungsgrundsätze der wirtschaftlichen Sozialhilfe. Völlig aus dem Zusammenhang gerissen wird ein einzelner Aspekt – der notabene im Jahr 2019 von der Stimmbevölkerung bereits verworfen wurde – aufgegriffen. Es wird bei Menschen, welche sechs Monate nach Aufnahme der Unterstützung nicht über genügend Kenntnisse in einer Amtssprache verfügen, eine Kürzung von bis zu 30% beim Grundbedarf neu geschaffen. Dieses Vorgehen ist weder fachlich begründbar noch in der Praxis umsetzbar. Die methodische Arbeit soll den Sozialdiensten überlassen werden und darf nicht durch den Kanton willkürlich vorgegeben werden.
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 46 Vermögensverzicht	Dieser Artikel ist zu streichen.	Der Vermögensverzicht stellt eine krasse Abweichung vom Tatsächlichkeitsprinzip dar, welches besagt, dass ausschliesslich tatsächlich verfügbare oder kurzfristig realisierbare Mittel sozialhilferechtlich relevant sind. Dies schliesst die Anrechnung hypothetischer bzw. fiktiver Eigenmittel grundsätzlich aus, die bei pflichtgemäsem Verhalten zwar bestehen würden, real aber gar nicht vorliegen.
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 49 Ausrichtung	Formulierung Absatz 1 ändern unter Weglassen des Begriffes „geldwerte Leistungen“: 1 Die wirtschaftliche Leistung wird in der Regel in Form einer Geldleistung gewährt. Formulierung des Absatz 2 gemäss heutigem Art. 32, 2 beibehalten und neuen Absatz 4 streichen: 2 Die Hilfe kann ausnahmsweise auch durch Sachleistungen, durch Kostengutsprachen oder durch Abgabe von Gutscheinen erbracht werden.	Mit der Aufnahme der Möglichkeit, Sozialhilfe mittels geldwerten Leistungen statt Geldleistungen (z.B. Gutscheine) zu entrichten, wird ein gefährliches Präjudiz geschaffen. Die wirtschaftliche Hilfe soll allen bedürftigen Personen in der Regel als Geldleistung gewährt werden. Mit der Fokussierung auf eine Ausnahmeregelung wird den Sozialdiensten eine Handlungsoption belassen (sieh besteht heute schon), es ist aber keine breitere Anwendung vorzusehen.
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 62 Vermögensanfall	Dieser Artikel ist zu unterstützen.	Positiv zu erwähnen ist, dass Rückerstattungen nur aus Vermögen, nicht mehr aus Einkommen erfolgen sollen, was Neuverschuldungen nach Austritt aus der Sozialhilfe und eine Spirale zurück in die Sozialhilfe verhindern helfen soll.
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 67 Drittpersonen	Der im neuen Gesetz gestrichene Absatz 2 ist wieder gemäss (altem) Art. 42, Abs. 2 aufzunehmen: 2 Die persönlichen Verhältnisse der bereicherten Person und ihre Beziehung zur verstorbenen Person sind angemessen zu berücksichtigen.	Die Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse und der Beziehung wären in der neuen Fassung nicht mehr möglich, einzig ein Antrag wegen eines Härtefalls bliebe möglich. Es wäre zukünftig nicht mehr möglich, die individuelle Situation vor einer Rückerstattungsforderung angemessen zu berücksichtigen.
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 72 Fristen	Auf die Verlängerung der Verjährungsfristen auf 15 Jahre für jede einzelne Leistung und auf die Verlängerung der Frist auf zehn Jahre zur Vollstreckung des Rückerstattungsanspruchs ist zu verzichten. Der alte Artikel 45 ist beizubehalten.	Das Recht auf Vergessen geht verloren und es wird ohne Not und ohne Begründung von der üblichen 10-jährigen Verjährungsfrist abgewichen und in Kauf genommen, dass diese verlängerte Frist bedürftige Personen davon abhalten könnte, eine Sozialhilfeleistung in Anspruch zu nehmen. Zudem werden auch die Einbürgerungsmöglichkeiten von Ausländerinnen und Ausländer verzögert. Im Wissen um die Erkenntnis, dass die Einbürgerung einer der grossen Faktoren ist bei der Integration von Migrantinnen und Migranten geht diese Regelung in die völlig falsche Richtung.

Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)
Auszug der Stellungnahme vom 30. September 2024

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 106 Übertragung von Aufsichtsaufgaben an Dritte	Dieser Artikel ist zu streichen.	Die Aufsicht über die Sozialdienste darf nicht an private Firmen übertragen werden, sondern ist klare Staatsaufgaben. Die GSI und die kommunalen Aufsichtsorgane sind angehalten, sich fachlich dergestalt aufzustellen, dass sie eine professionelle fachliche Beurteilung der Arbeit der Sozialdienste selber vornehmen können.
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 134 Grundsatz	Die alte, durch das Parlament erst vor zwei Jahren eingebrachte Regelung soll beibehalten werden. Diese lautet: 1 Der Regierungsrat kann die Trägerschaften der Sozialdienste durch Verordnung verpflichten, ein von der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion genehmigtes Fallführungssystem zu verwenden. Absatz 3 kann daher gestrichen werden.	Bisher galt: die Gemeinden müssen ein Fallführungssystem verwenden, welches die GSI bewilligt hat. Dies wurde vor nicht langer Zeit so beschlossen und gab keine grossen Diskussionen. Neu muss ein einheitliches, die die GSI festgelegtes Fallführungssystem angewendet werden. Dies schafft eine vollständige Abhängigkeit von EINEM Anbieter, was nicht im Interesse der Gemeinden und Sozialdienst sein kann. Gerade die Erfahrungen der Städte Bern, Zürich und Basel zeigen, wie umfassen, aufwändig, ressourcenintensiv und finanziell belastend ein solcher Programmierprozess sein kann. Es ist daher nicht zielführend, sich von einem einzigen Anbieter, welcher vom Kanton vorgegeben ist, abhängig zu machen. Zudem haben kleinere Sozialdienste nicht die gleichen Bedürfnisse an eine neue Software wie die grossen Sozialdienste. Was wiederum gegen die Vereinheitlichung spricht, sondern eine gewisse Vielfalt unter Vorgaben der GSI verlangt.
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 140 Nähere Vorschriften	Der Absatz 3 (fett) ist zu ergänzen: 3 Pauschalen sind zweckgebunden für die Besoldung und Weiterbildung des Personals des Sozialdienstes zu bei der Erfüllung der durch dieses Gesetz vorgesehenen Aufgaben des Sozialdienstes zu verwenden. Der Regierungsrat erlässt in Absprache mit den Gemeinden und den Sozialdiensten nähere Vorschriften über die Zweckgebundenheit der Pauschalen, deren periodische Überprüfung und die Kriterien für eine allfällige Anpassung.	Die Fallpauschalen wurden vor einigen Jahren durch die GSI eingeführt. Sie regeln die Finanzierung der Besoldungs- und Weiterbildungskosten der Sozialdienste. Sie werden zwar regelmässig der Teuerung angepasst, doch wurden sie nie einer fachlichen Anpassung unterzogen. Eine Studie aus dem Jahre 2021 zeigt zwar, dass die Einfachheit der Pauschalen in der Praxis geschätzt wird, dass deren Höhe jedoch als ungenügend kritisiert wird. Die andauernd zu hohe Fallbelastung auf den Sozialdiensten und die fehlende fachliche Überprüfung der derzeit geltenden Fallpauschalenregelung zeigt auf, dass auf Gesetzesstufe zu regeln ist, wie diese Pauschalen verwendet werden dürfen und nach welchen Kriterien sie laufend zu überprüfen sind.
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 146 Grundsatz	Die Artikel 146 ff (und weitere Artikel im neuen SHG), welche einen Selbstbehalt in der wirtschaftlichen Sozialhilfe einführen wollen, sind zu streichen.	Der geplante Selbstbehalt ist ein technokratisches Element ohne fachliche Legitimation und zufällig wirkenden Auswirkungen auf die Gemeindefinanzen. Er vermag keine Aussage zu machen über die Qualität der Arbeit auf den Sozialdiensten: so zeigen Modellrechnungen, dass Gemeinden, welche dem gleichen regionalen Sozialdienst angeschlossen sind, zu den Gewinnerinnen als auch zu den Verliererinnen des geplanten Selbstbehaltes gehören dürften. Die beeinflussbaren Kosten in der Sozialhilfe sind im einstelligen Prozentbereich anzusiedeln, die grössten Kostenpositionen wie Krankenkasse und Miete sind gesetzlich vorgegeben. Es bleibt daher zu befürchten, dass Sozialdienste und Gemeinde auf Kosten der Armen zu sparen versuchen, um nicht vom Selbstbehalt belastet zu werden.
Indirekte Änderungen diverser Erlasse		Keine Antwort	Keine Antwort

Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)
Auszug der Stellungnahme vom 30. September 2024

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Vortrag		Keine Antwort	Keine Antwort